

Christina Klein

**Praxisjahr für Mediziner
im Ausland**

interna

Ihr persönlicher Experte

Inhalt

1. Einleitung	5
2. Die Theorie	6
3. Anerkennung des Auslandsaufenthalts	9
4. Der Weg ins Ausland – Wohin?	11
4.1 Schweiz	11
4.2 USA	11
4.3 Kanada	12
4.4 Lateinamerika	12
4.5 Südafrika	13
4.6 Europa	13
4.7 Australien/Neuseeland	13
4.8 Erfahrungsberichte	14
5. Der Weg ins Ausland – Wie?	15
5.1 Bewerbung auf eigene Faust	15
5.1.1 Bewerbungsschreiben an die ausländische Universität	16
5.1.2 Lebenslauf	16
5.1.3 Sprachnachweise	16
5.1.4 Weitere Dokumente	17
5.2 PJ-Programme der Universitäten	17
5.3 Weitere Informationsquellen	17
5.3.1 Bundesvertretung der Medizinstudenten in Deutschland e. V. (bvmd)	18
5.3.2 Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)	18
6. Die Finanzierung des PJ	19
6.1 AuslandsBAföG	19
6.2 Reisestipendium von Stethosglobe.de	19
6.3 Bildungskredit	20
7. Die Vorbereitung	21
7.1 Wohnung	21
7.2 Geld im Ausland, Banken	21

7.3 Krankenversicherung	22
7.4 Impfungen	22
7.5 Visum	23
7.6 Wichtige Dokumente	24
8. Zeitplan	24
9. Aufgabenliste und Telefonnotiz	27

3. Anerkennung des Auslandsaufenthalts

Eine wichtige Frage ist die, ob das Praktische Jahr in dem jeweiligen Land anerkannt wird. Sie sollten jedoch im Hinterkopf behalten, dass Sie auch ohne Anerkennung der im Ausland verbrachten Zeit wertvolle Erfahrungen sammeln und es sich bei Ihrem Aufenthalt keinesfalls um verschwendete Zeit handelt. Achten sollte man natürlich darauf, dass womöglich bereits abgeleistete Tertiäre nicht durch ein nicht anerkanntes Auslandstertial wieder aberkannt werden.

Für diese Frage ist das jeweilige LPA und das Dekanat an Ihrer Heimatuniversität zuständig. Eine Übersicht aller Prüfungsämter finden Sie z. B. auf den Webseiten der Bundesärztekammer unter www.bundesaerztekammer.de, Rubrik Internationales, Adressen und Links, Verzeichnis der für die Erteilung der Approbation und der vorläufigen Berufserlaubnis nach § 10 zuständigen Behörden (EU).

Die Ausbildung im Ausland muss in einem Universitätskrankenhaus oder an einer von der Universität dazu beauftragten Krankenanstalt durchgeführt werden. In Ländern, in denen die technischen oder personellen Ausstattungen an Lehrkrankenhäusern nicht den Erfordernissen der Gleichwertigkeit genügen, muss die Ausbildung an einem Universitätskrankenhaus erfolgen.

Dem LPA muss vor dem Antritt des PJ eine Äquivalenzbescheinigung vorgelegt werden, die die Gleichwertigkeit der Ausbildung im Ausland mit der in Deutschland bescheinigt. Einige Universitäten bieten Übersichten mit Krankenhäusern im Ausland, die die Gleichwertigkeitsvoraussetzungen erfüllen, an. Die Äquivalenzbescheinigung ist dann entbehrlich, wenn die ausländische Krankenanstalt in der vom LPA geführten PJ-Liste zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgeführt ist. Die Listen liegen in den Dekanaten zur Einsichtnahme aus oder sind zum Teil auch auf den Internetseiten des jeweiligen LPA zu finden.

In Zweifelsfällen kann es darüber hinaus erforderlich sein, ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Diese befindet sich im

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

Lennéstraße 6

53113 Bonn

Telefon: 0228 5010

www.kmk.org, Rubrik Ausländisches Bildungswesen

Anerkennung des Auslandsaufenthalts

Das Gutachten kann allerdings nur durch das LPA eingeholt werden. Zu berücksichtigen ist, dass die Einholung des Gutachtens einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Wenden Sie sich deshalb rechtzeitig an das LPA.

Da Sie im PJ Student sind, müssen Sie sich an der ausländischen Universität immatrikulieren. Eine Immatrikulation ist aber in Ländern, die Studiengebühren vorsehen, oftmals mit sehr hohen Kosten verbunden. Alternativ dazu ist es möglich, eine Gleichstellungsbescheinigung beim ausländischen Dekanat anzufordern. Ohne diese Bescheinigung ist eine Anerkennung des Auslandstertials nicht möglich.

Zudem muss die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung nachgewiesen werden. Ein Muster dafür finden Sie in der Anlage 5 der ÄApprO.

Das Merkblatt des LPA sieht weiterhin vor, dass Sie bei Auslandsaufenthalten außerhalb des englischen bzw. französischen Sprachraums vor Antritt der Ausbildung einen Nachweis über Ihre Sprachkenntnisse erbringen müssen. Die Sprachkenntnisse können durch eine Bescheinigung eines Hochschullehrers oder durch eine entsprechende Bestätigung einer Sprachkursteilnahme erbracht werden. Z. B. in den USA kann es aber vorkommen, dass Sie einen Nachweis über die Absolvierung des TOEFL (vgl. dazu auch Kapitel 5.1.3) erbringen müssen.

In der Regel müssen Sie zur Anerkennung der Auslandszeiten, die unverzüglich nach der Beendigung des im Ausland verbrachten Tertials beantragt werden muss, die folgenden Unterlagen vorlegen:

- Formloser Antrag auf Anrechnung der Auslandszeit
- Nachweis über die praktische Ausbildung
- Immatrikulationsnachweis bzw. Gleichstellungsbescheinigung
- Ggf. Äquivalenzbescheinigung von der Heimatuni über den betreffenden Studienabschnitt
- Kopie der Zulassung zum PJ der Heimatuni
- Ggf. Sprachnachweis (wenn PJ außerhalb des englisch- oder französischsprachigen Raums abgeleistet wird)
- Ggf. weitere Unterlagen

An dieser Stelle soll nochmals betont werden, dass es unabdingbar ist, sich rechtzeitig vor dem Antritt des PJ mit dem zuständigen LPA in Verbindung zu setzen und sich das Merkblatt „PJ im Ausland“ gründlich durchzulesen. Die Bedingungen und Erfordernisse variieren zum Teil von Bundesland zu Bundesland, so dass hier nicht auf alle Besonderheiten eingegangen werden kann.